

Groß Strehlig, den 28. November 1928

Erscheint jeden Mittwoch. Vierteljährlicher Bezugspreis 1,50 Reichsmark. Das Kreisblatt kann nur durch die Post bestellt werden. Anzeigenpreis für die kleinpaltige Millimeterzeile 5 Reichspfennige. Inserate werden bis Dienstag früh 8 Uhr angenommen.

**Inhalt:** Beiträge zur Unterhaltung der Kunststraßen S. 199. — Pferde- und Rindvieh-Häufung S. 200 — Landwirtschaftskammerumlage für 1928 S. 200. — Leitfaden zu dem Gesetz über Schußwaffen und Munition S. 200. Sonntagruhe im Handelsgewerbe S. 200. — Vereinigung der Landgemeinde Rotrolona mit der Stadtgemeinde Groß Strehlig S. 200. — Wahl der Besitzer zum Mietseingangsamt S. 201. — Errichtung einer gewerblichen Anlage S. 201. — Sperrung der hölzernen Malopanebrücke an der Thiel-Mühle in Sandowitz S. 201.

Der Kreistag des Kreises Groß Strehlig hat in der Sitzung am 7. Juli 1928 eine Aenderung der §§ 2, 3 und 4 des Beschlusses betreffend Beiträge zur Unterhaltung der Kunststraßen (Anliegersteuer) vom 21. 7. 1923 beschlossen und diesen folgende Fassung gegeben:

§ 2.

Für die Berechnung der Anliegersteuerbeiträge — Vorausleistungen — werden zu Grunde gelegt die Gesamtflächen der Kommunen, einsch. Hofräumen, Wegen usw. und die Entfernung zur nächsten Kreischauffee, die sich nach dem nächsten fahrbaren Wege bemisst, der üblicher Weise bemisst wird, und zwar so, daß die Gemeinden pp. in Gruppen zusammengefaßt, die gleich bewertet werden.

In Gruppe I fallen alle Orte (Gemeinden u. Gutsbezirke), deren bebaute Lage an eine Kunststraße grenzt, von ihr durchschnitten wird oder von ihr nicht mehr als 100 m entfernt liegt.

Bei Gutsbezirken gilt als bebaute Lage sowohl das Hauptgut wie auch sonstige Gebäulichkeiten (Vormerk und ähnl.) von wirtschaftlicher Bedeutung.

In Gruppe II die Orte, welche von einer Chauffee bis zu 1 km entfernt sind.

In Gruppe III die Orte, welche über 1 bis 4 km von einer Chauffee entfernt sind.

In Gruppe IV die Orte mit einer Entfernung von über 4 - 7 km und Gruppe V die Orte mit mehr als 7 km Entfernung.

Die Gruppeneinteilung wird vom Kreisausschuß unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Verhältnisse festgelegt.

Die Orte der Gruppe I erhalten für die Berechnung die Wertziffer 1,0, der Gruppe II 0,8, Gruppe III 0,6, Gruppe IV 0,3, Gruppe V 0,0, so daß also alle Orte der Gruppe V von der Anliegersteuer befreit bleiben. Mit dieser Wertziffer wird die Gesamtfläche der Städte, Gemeinden und Gutsbezirke multipliziert; die so erhaltene Zahl ist die **Bereitigungsziffer**. Nach dem Verhältnis ihrer Beteiligungsziffer zur Gesamtbeitragssumme werden dann die Gemeinden pp. mit den Vorausleistungen vorbelastet.

§ 3.

Gegenstand der Vorausbelastung sind die Kosten für die Materialbeschaffung, soweit solche im Kreise möglich

sind, als für Kies, Sand und Kalksteine, die Anfuhrkosten für sämtliche Materialien zur Unterhaltung der Chauffeen und ihrer Nebenanlagen, die Arbeitslöhne für die Ausführung von Neuschüttungen und größeren Ausbesserungen, soweit hierzu nicht das ständige Wärterpersonal ausreicht und das Wasseranfahren für solche Neuschüttungen.

§ 4.

Alljährlich werden aus der Aufstellung des Chauffee-Etats die im § 3 genannten Kosten aufgestellt. Der Errechnung der auf die Städte, Gemeinden und Gutsbezirke entfallenden Vorausleistungsbeiträge werden die Durchschnitts-Unterhaltungskosten der Straßenzüge, soweit sie in Kreisunterhaltung stehen, zu Grunde gelegt, dergestalt, daß die Gesamtsumme der anliegersteuerpflichtigen Leistungen zusammengezählt und durch die Gesamtstraßenlänge geteilt wird. Der so ermittelte Durchschnittssatz für den laufenden Meter wird mit der Meterzahl des Straßenzuges vermultipliziert.

Die Städte, Gemeinden und Gutsbezirke können den auf sie entfallenden Steuerbetrag durch Naturalleistung (Hand- und Spanndienste, Lieferung von Materialien usw.) ganz oder teilweise ablösen. Eine diesbezügliche Erklärung ist von ihnen binnen 4 Wochen nach Zustellung der Nachricht über die Höhe der Anliegersteuer abzugeben.

Die Einzelheiten über die Art der Naturalleistung und ihre Anrechnung sind mit dem Kreisbauamt zu vereinbaren. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet der Kreisausschuß. Wird auch diese Entscheidung nicht angenommen, muß Barleistung erfolgen.

Groß Strehlig, den 7. Juli 1928.

Der Kreistag des Kreises Groß Strehlig.

Für die Richtigkeit

Groß Strehlig, den 20. Juli 1928.

B. K.

Der Landrat.

Genehmigt auf Grund des § 19 Abs. 4 des Kreis- und Provinzial-Abgabengesetzes vom 23. April 1906 in der jetzt geltenden Fassung.

Oppeln, den 6. November 1928.

Namens des Bezirksausschusses.

Der Vorsitzende.

L. 28. — 425/1.

## Betrifft: Pferde- und Rindvieh-Zählung.

Vorbehaltlich der Genehmigung durch den Provinzialauschuß sollen die Ergebnisse der am 1. Dezember 1928 stattfindenden staatlichen Viehzählung gemäß § 10, Abs. 2 der Viehheuenentschädigungsgesetzgebung für die Provinz Oberschlesien vom 28. August 1925 der Berechnung der für das Rechnungsjahr 1929 zu leistenden Viehheuenabgaben zu Grunde gelegt werden.

Die Magisträte und Gemeindevorstände sowie die Vorstände der noch nicht aufgelösten Gutsbezirke haben demzufolge an der Hand der bei der staatlichen Viehzählung am 1. 12. d. Js. festgestellten Ergebnisse die Pferde- usw. und Rindviehzählungsliste für das Jahr 1928 aufzustellen. Die erforderlichen Vordrucke sind ihnen mit dem übrigen Viehzählungsmaterial bereits zugegangen. Wegen der Ausfüllung verweise ich hiermit ausdrücklich auf die auf der 1. Seite des Titelvordrucks abgedruckte Anweisung. Bei den Rindern sind auch die unter 14 Tagen alten Kälber mitanzugehen und in der Gesamtsumme aufzuführen.

Die Liste ist alsdann gemäß § 10 Abs. 3 der vorstehend genannten Viehheuenentschädigungsgesetzgebung in der Zeit vom 6. bis 20. 12. 28, also 14 Tage lang, öffentlich auszuliegen. Zeit und Ort der Auslegung sind vor Beginn der 14 tägigen Frist durch öffentliche Bekanntmachung auf ortsübliche Weise zur Kenntnis der Beteiligten zu bringen. Anträge auf Berichtigung des Verzeichnisses sind spätestens **innen 10 Tagen** nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der Ortsbehörde anzubringen. Ueber die Anträge entscheide ich entgeltlich.

**Bis zum 5. 1. 1929** ist mir die Zählungsliste einzureichen. Der Liste ist auf besonderem Bogen eine Bescheinigung folgenden Inhalts beizufügen:

„Daß die Viehzählungsliste für 1928 in der Zeit vom 6. bis 20. 12. 1928 in ..... (Bezeichnung des Totals) öffentlich zu jedermanns Einsicht ausliegen und in die Auslegung vorher unter Angabe der Zeit und des Ortes in ortsüblicher Weise bekannt gemacht worden ist, sowie daß keine Reklamationen angebracht worden sind, bezw. daß die angebrachten Reklamationen ihre Erledigung gefunden haben, bescheinigt.“

(L. G.) Ort, Datum, Unterschrift.“

Groß Strehly, den 24. 11. 1928.

L. III. 7395.

Der Landrat.

## Landwirtschaftskammerumlage für 1928.

Nach dem Beschluß der Kollersammlung vom 26. März d. Js. und mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 14. August 1928 — I 37 235 II — soweit laut Verordnung des Preussisch. Staatsministeriums vom 4. August d. Js. erhebt die Landwirtschaftskammer ihre Umlage für das Jahr 1928 erstmalig nach dem Einheitswert auf Grund des Reichsbewertungsgesetzes vom 10. August 1925 und zwar je 1 000,00 A.-M. Einheitswert 55 Pfg. Kammerbeitrag. Von beitragspflichtigen Besitzungen, deren Einheitswerte nicht festgesetzt sind, werden 2% vom Grundsteuerertrag und 20 Pfg. je Hektar Fläche erhoben. Die Erhebung des Jahresbeitrages erfolgt in einer Summe.

Zur Erleichterung der Einziehung der Beitragsleistungen hat die Kammer Sebelisten aufgestellt, welche den Ortsbehörden inzwischen zugegangen sind. Die von den Zahlungspflichtigen zu leistenden Einzelbeiträge gehen aus den Spalten 11 bezw. 12 der Liste hervor.

Ich ersuche für rechtzeitige Einziehung und Ablieferung der Kammerbeiträge Sorge zu tragen. Für verspätete Beitragsleistungen bleibt die Berechnung von Verzugszuschlägen ausdrücklich vorbehalten.

Die abgefolgten Hebelisten sind mir **bis spätestens zum 20. 12. d. Js.** einzuenden und gleichzeitig zu berichtigen, daß die restlose Abführung der Beiträge erfolgt ist.

Groß Strehly, den 27. November 1928.

Der Landrat.

L. II 6609 II.

In dem Verlage der Firma C. A. Weller in Berlin S W. 68, Lindenstraße 71/72 erscheint ein Zeitschen zum dem Gesetze über Schusswaffen und Munition vom 12. 4. 28, bearbeitet vom Ministerialrat Schönner und Reg.-Rat Galewski.

Das Werk bringt in gedrängter übersichtlicher Form die Ausführungsbestimmungen des Reiches und die von Preußen mit Erläuterungen in den Gesetzestext hineingearbeitet sind. Die Namen der Bearbeiter bürgen dafür, daß die Materie in erschöpfender und sachgemäßer Weise kommentiert ist.

Das Werk umfaßt rd. 200 Seiten; es ist in Taschenformat in Ganzleinen gebunden und kostet 4.50 Mm. (Ladenpreis); bei Sammelbestellungen wird ein Rabatt gewährt.

Ich bin bereit, Sammelbestellungen bis zum 1. 12. 28 entgegenzunehmen.

Groß Strehly, den 19. November 1928.

Der Landrat.

L. III 7687.

## Sonntagsruhe im Handelsgewerbe.

Ich habe Veranlassung, auf die Beachtung der in der Sonderbeilage zu Stück 33 des Amtsblattes für 1928 veröffentlichten Anordnung des Herrn Regierungspräsidenten in Oppeln vom 10. 8. 28 hinzuweisen. Nach dieser Anordnung darf z. B. in der Zeit vom 1. 10. bis 31. 3. an Sonn- und Festtagen in offenen Verkaufsstellen: frisches Fleisch und Wurstwaren nicht verkauft werden.

Dieses Verbot erstreckt sich auf den ganzen Regierungsbezirk Oppeln und somit auch auf den ganzen hiesigen Kreis, nicht etwa nur auf die kreisangehörigen Städte. Die Ortspolizeibehörden und die Landjägereibeamten des Kreises ersuche ich, der Durchführung der Anordnung ihr Augenmerk zuzuwenden und etwaige Zuwiderhandlungen zur Anzeige zu bringen.

Groß Strehly, den 19. November 1928.

Der Landrat.

L. II. 7433.

Das Preussische Staatsministerium hat auf Grund des § 1 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Regelung verschiedener Punkte des Gemeindefassungsrechts vom 27. Dezember 1927 (Ges. G. S. 211) unter dem 25. 10. d. Js. — Nr. St. M. I. 11 836/28 — beschlossen, die **Landgemeinde Woltronsa im Kreise Groß Strehly mit Wirkung vom 1. 11. 1928 ab mit der Stabtgemeinde Groß Strehly in demselben Kreise zu vereinigen.**

Groß Strehly, den 20. November 1928.

Der Landrat.

### Wahl der Beisitzer zum Mietseinnigungsamt.

Auf Grund der Ausführungsverordnung des Herrn Preussischen Ministers für Volkswohlfahrt vom 25. September 1923 zum Gesetz für Mieterschutz und Miets-einnigungsämter sind alljährlich die Beisitzer für das Miets-einnigungsamt zu wählen.

Die im Kreis vorhandenen Hausbesitzer und Mieter-vereine werden aufgefordert, Vorschläge bis zum 1. Dezember d. Js. an den Unterzeichneten einzureichen. Die vorgeschlagenen Personen dürfen aber nicht in der Stadt Groß Strehlitz einschließlich Adamowitz und Mokolona wohnhaft sein.

Groß Strehlitz, den 23. November 1928.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Der Fleischermeister Otto Marzin in Ustelt beabsich-tigt, auf seinem Grundstück Blatt S. 87 Ustelt ein Schlachthaus zu errichten und in Betrieb zu legen.

Dieses Vorhaben bringe ich gemäß §§ 16 ff. der Ge-werbeordnung mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntnis, etwaige Einwendungen, soweit dieselben nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, binnen 14 Tagen bei mir schriftlich in 2 Exemplaren oder zu Protokoll anzu-bringen.

Nach Ablauf dieser Frist eingehende Einwendungen werden zurückgewiesen.

Zeichnung und Beschreibung der Anlage liegen in meinem Amte zur Einsicht aus.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig eingehenden Einwendungen habe ich auf

**Sonnabend, den 15. Dezember, vorm. 10 Uhr,**  
in meinem Amte — Zimmer 7 — Termin anberaumt, zu welchem der Unternehmer und die Widersprechenden mit der Verwarnung vorgeladen werden, daß im Falle ihres Ausbleibens gleichwohl mit der Erörterung der Einwen-dungen vorgegangen wird.

Groß Strehlitz, den 23. November 1928.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

### Bekanntmachung.

Die an der Thiel-Mühle in Sandowitz gelegene hölzerne Malapanenbrücke wird hiermit wegen Instandsetzung **bis auf Weiteres**

für jeden Lastfuhr- und Lastkraftverkehr **gesperrt**, was hierdurch zur allgemeinen Kenntnis gebracht wird.

Zawadzki, den 19. November 1928.

Der Amtsvorsteher.

J.-Nr. 2081/28 A.

## Achtung! Freiwillige Versteigerung. Achtung!

Wegen Geschäftsverlegung werden am 5. Dezember d. Js. Deschowitz — Wilmierfowitzer Chaussee Zementrohre verschiedener Größen, Fliesen, Grabeinfassungen u. s. w. verkauft.

Karl Kroll.

## Drucksachen

für den behördlichen, Geschäfts- u. Familienbedarf

Kataloge, Prospekte, Rechnungen, Mit-teilungen, Briefbogen, Briefumschläge, Plakate usw. — Verlobungs- und Ver-mählungsanzeigen, Traueranzeigen, Dank-sagungen, Einladungen, Besuchskarten  
liefert bei mäßiger Preisberechnung schnellstens

**Georg Hübner, Buchdruckerei**

Groß Strehlitz

Fernsprecher 17